

7 C 280/08

Verkündet am: 19. März 2009

Krämer Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle des Amtsgerichts



Amtsgericht Ratzeburg

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

Stadtwerke Lübeck GmbH
vertreten durch d. Geschäftsführer
Moislinger Allee 9, 23558 Lübeck
AZ: F 508/08

- Klägerin -

gegen

23627 Groß Grönau

- Beklagter -

Prozeßbevollmächtigter:

hat das Amtsgericht Ratzeburg
auf die mündliche Verhandlung vom 26.02.2009
durch die Direktorin des Amtsgerichts **Ahlfeld**
für **R e c h t** erkannt:

Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 2.316,52 € nebst Zinsen
in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz
auf 466,67 € seit dem 02.03.02.2006, auf 802,79 € seit dem 22.02.2007
und auf 1.047.06 € seit dem 09.03.2008 zu zahlen.
Der weiter gehende Zinsanspruch wird zurückgewiesen.

Der Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des
beizutreibenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Die Klägerin ist ein Energieversorgungsunternehmen. Der Beklagte bezieht seit 2002 von der Klägerin Gas. Im Jahr 2004 betrug der Gaspreis Arbeitspreis 3,33 Cent. Die Klägerin erhöhte ihre Gaspreise in folgendem Umfang:

ab 01.01.2005 auf 3,60 Cent
ab 01.04.2005 auf 3,75 Cent
ab 01.01.2005 auf 4,20 Cent
ab 01.01.2006 auf 4,60 Cent
ab 01.10.2006 auf 4,85 Cent.

Am 01.04.2007 senkte sie die Preise auf 4,64 Cent, am 01.07.2007 auf 4,4 Cent. Am 01.02.2008 hob sie die Preise auf 5,10 Cent und am 01.09.2008 auf 6,03 Cent an. Die Erhöhungen sind von der Klägerin jeweils vor Inkrafttreten in der Presse veröffentlicht worden.

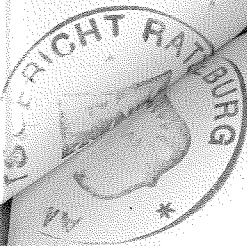
Die Klägerin begehrt mit der Klage rückständige Zahlungen für Gaslieferungen für die Zeit vom 29.12.2004 bis 16.12.2007, die am 17.01.2006, 09.01.2007 und 25.01.2008 in Rechnung gestellt wurden.

Den in dieser Zeit vorgenommenen Preiserhöhungen hat der Beklagte jeweils widersprochen und bei Bezahlung der ihm erteilten Rechnungen jeweils nur den Arbeitspreis von 3,33 Cent zugrundegelegt. Für die Zeit vom 28.12.2006 bis 16.12.2007 (Rechnung vom 25.01.2008) hat er teilweise eine Preiserhöhung akzeptiert.

Die von ihm vorgenommenen Kürzungen der Rechnungen belaufen sich auf

Rechnung 17.01.2006	466,67 €
Rechnung 09.01.2007	802,79 €
Rechnung 25.01.2008	<u>1.047,06 €</u>
insgesamt:	<u>2.316,52 €</u>

Die Klägerin hält die von ihr vorgenommenen Preisanpassungen für wirksam. Sie behauptet, diese seien auf gestiegene Bezugskosten zurückzuführen, dabei seien diese nicht einmal in vollem Umfang an die Kunden weitergegeben worden. Dass dies der Fall sei, ergebe sich aus dem Wirtschaftsprüferstat der AGN vom 26.06.2006, das den Zeitraum bis zum 30.09.2006 einbeziehe und damit für den Zeitraum der streitigen Rechnungen die Prüfung



der Billigkeit und Angemessenheit vorgenommen habe und die Auffassung der Klägerin bestätige. Ab 2007 seien zunächst nur Preissenkungen vorgenommen worden.

Die Klägerin beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, an die Klägerin 2.316,52 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz auf 466,67 € seit dem 01.02.2006, auf 802,79 € seit dem 24.01.2007 und auf 1.047.06 € seit dem 09.02.2008 zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

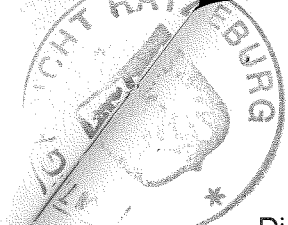
Er hält die Preisanpassungen für unwirksam. Sie entsprechen nicht der Billigkeit. Es werde bestritten, dass lediglich Bezugskostensteigerungen an die Kunden durch die entsprechenden Preiserhöhungen weitergegeben worden seien. Das Gutachten der AGN könne zu dieser Frage nicht abschließend beitragen, da sich dieses, wie sich aus den Mitteilungen ergebe, darauf stütze, dass die Geschäftsführung der Gesellschaft für die Richtigkeit der den Wirtschaftsprüfern übermittelten Angaben sowie für die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Jahresabschlüsse, insbesondere die vollständige und zutreffende Abbildung der relevanten Geschäftsvorfälle verantwortlich sei.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Parteivortrages wird auf den Inhalt der gewechselten Schriftsätze nebst der überreichten Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist weitgehend begründet.

Die Klägerin kann vom Beklagten Bezahlung der gelieferten Gasmengen gemäß der Rechnungen vom 17.01.2006, 09.01.2007 und 25.01.2008 verlangen. Die Abrechnung ist ordnungsgemäß unter Berücksichtigung der jeweiligen Preisanpassungen erfolgt, unter den Parteien ist nicht streitig, dass insoweit der Beklagte in Höhe von 2.316,52 € Zahlungen zurückgehalten hat.



Die Verpflichtung zur Zahlung ergibt sich aus den vertraglichen Beziehungen zwischen den Parteien, für die gemäß den Bestimmungen der AVBGasV und GasGVV - ohne dass es im Einzelnen darauf ankommt, welche dieser Regelungen bis wann gegolten haben - die Modalitäten regeln. Danach ist grundsätzlich das Versorgungsunternehmen vorleistungspflichtig, der Kunde zahlt Abschlagszahlungen und es folgen jährliche Endabrechnungen, die hier mittels der drei erwähnten Rechnungen vollzogen worden sind.

Sowohl gem. § 30 AVBGasV als auch gem. § 17 GasGVV ist ein Zurückbehaltungsrecht gegenüber den Abrechnungen eingeschränkt. Die Voraussetzungen für die Ausübung sind im vorliegenden Fall nicht gegeben.

Es ist erforderlich, dass sich aus den Umständen ergibt, dass bei der Abrechnung offensichtliche Fehler vorliegen (§ 30 AVBGasV, Ziff. 1) bzw. die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder sofern (§ 17 Abs. 1 a) GasGVV) den in der Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch ist wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und (§ 17 Abs. 1 b) GasGVV) der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion des Messgeräts festgestellt ist (§ 17 GasGVV, Abs. 1). Diese Regelungen besagen eindeutig, dass ein Zurückbehaltungsrecht nur dann gegeben sein soll, wenn Messfehler im weiteren Sinne bzw. grobe Unrichtigkeiten bei der Rechnungserstellung vorliegen. Nicht von der Möglichkeit eines Zurückbehaltungsrechts ist erfasst der Fall eines Streites über den Inhalt des Vertrages, nämlich - wie hier - die Angemessenheit einer grundsätzlich zulässigen Preisgestaltung des Unternehmens. Insoweit ist durch die entsprechenden Vorschriften des § 30 AVBGasV und 17 GasGVV ein Zurückbehaltungsrecht ausdrücklich ausgeschlossen.

Es ist auch nicht etwa rechtsmißbräuchlich seitens der Klägerin, den Kunden auf Zahlung in Anspruch zu nehmen, obwohl dieser seine Bedenken hinsichtlich der Rechnung mehrfach mitgeteilt hat.

Der Kunde wird durch diese Regelung nicht rechtlos gestellt. Er hat grundsätzlich die Möglichkeit, im Wege einer Feststellungsklage gegen das Unternehmen bzgl. der Preisgestaltung vorzugehen oder eine etwa unter Vorbehalt geleistete Zahlung zurückzufordern und auf diesem Wege eine Klärung herbeizuführen. Im vorliegenden Fall hätte hierzu auch seit geraumer Zeit Gelegenheit bestanden, zumal die Klägerin mit der gerichtlichen Geltendmachung der Forderung lange Zeit gewartet hat.



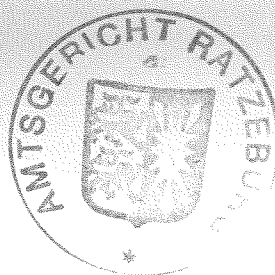
Der Ausschluss des Zurückbehaltungsrechts bedeutet lediglich, dass die Versorgungsunternehmen, die gegenüber einer Vielzahl von Kunden auch zu Vorleistungen verpflichtet sind, nicht in einer Vielzahl von Fällen das Prozessrisiko hinsichtlich ausstehender Zahlungen zu übernehmen haben, ohne dass ihnen eine konkrete Möglichkeit gegenübersteht, sich der eigenen Verpflichtungen, nämlich der bestehenden Vorleistungspflicht wirksam zu entledigen.

Die Regelungen der §§ 30 AVBGasV und 17 GasGVV tragen lediglich dieser besonderen Gestaltung der Lieferungsbeziehungen Rechnung und bürden in zulässiger Weise dem Kunden die Pflicht auf, eine gerichtliche Überprüfung der Preisgestaltung einzuleiten, wobei der Kunde die Möglichkeit hat, sich mit anderen Kunden auf Klägerseite auch zusammenzuschließen und damit eine breitere Rechtskraftwirkung einer Entscheidung zu erreichen.

Der Zinsanspruch folgt aus § 286 Abs. 3, 288 BGB. Die Fälligkeit der Forderungen ist kalendermäßig in den Rechnungen bestimmt, damit tritt Verzug gemäß § 286 Abs. 3 BGB ein.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO, die der vorläufigen Vollstreckbarkeit auf § 709 ZPO.

Ahlfeld



Ausgefertigt:

Krämer

(Krämer)
Justizangestellte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle
des Amtsgerichts